



Register /

Über der so genannten Mannagettischen Pest-Ordnung.

Erstere Abtheilung/
Und über die in derselben vorkommende Capitel und Haupt-Materien.

Erster Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Pest.

Von wunderbarer Natur / Art und Unterschied von der Pest/
ihren Ursprung / und anklebender Eigenschaft / auch wie dieselbe
an Lebendigen und Todten zu erkennen.

Das I. Capitel.

Von Natur und Eigenschaft der Pest Folio I

Das II. Capitel.

Von den Unterschied des Pestilenzischen Giftes 3

Das III. Capitel.

Von denen zweyen Haupt-Ursachen des Pestilenzischen Giftes / und erstlich
von der Himmlischen 5

Das IV. Capitel.

Von der irdischen Pest / und erstlich von jener / die bisweilen von zuge-
richteten Gift / oder Zauberey entstehet 7

Das V. Capitel.

Wie die Pest durch Unsauberkeit der Gassen entstehe 9

Das VI. Capitel.

Von der Pest so aus der verderbten Luft / und andern äußerlichen Ursachen
entspringet 10

Das VII. Capitel.

Wie ohne Zuthun äußerlicher Ursachen in menschlichen Leib ein ansteckendes
Gift / und Pestilenzische Eigenschaft könne gezeuget werden 13

Das VIII. Capitel.

Daß oft mancher die Pest aus Furcht / Schrecken und Einbildung / ihme
selbsten verursache 15

Das IX. Capitel.

Was der ansteckende Pestilenz- und Gift-Funcken seye / und wie er in der
Nähe durch das Anrühren / oder über Weit und Ferne von einem zu
dem andern fortgeplanket / denselben mit gleicher Kranckheit anstecke 17

Das X. Capitel.

Von allerley Zunder / in welchen das anklebende Pest-Gift eine Zeit-lang
verbleiben kan / und wie es alsdann erst andern Leuten mitgetheilet werde 19

Das

Register des Ersten Theils.

Das XI. Capitel.

Wie das Pestilenzische Gift in des Menschen Leibe fürnemlichen das Herß zu ergreifen pflege 22

Das XII. Capitel.

Daß etliche leichter und ehender als andere / von der Pest ergriffen und angesteckt werden 23

Das XIII. Capitel.

Wie man erkennen könne / daß die Pest vor der Thür / und ehist einreißen werde 25

Das XIV. Capitel.

Wie man erkennen möge / daß der Luft verderbt / und das Pestilenz-Gift in sich habe 26

Das XV. Capitel.

Wie man die gegenwärtige Pest an einen Krancken erkennen / und von andern Leibes-Gebrechen unterscheiden könne 27

Das XVI. Capitel.

Woran man abnehmen könne / daß ein Pest-süchtiger wieder genesen / oder aber sterben werde 31

Das XVII. Capitel.

Wie die Pest an denen todten Cörpern zu erkennen seye 32

Andrer Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Pest.

Wie derselben vorzukommen / auch mit was Mittel und Arzeneen so wohl der Arme als Reiche sich darvor bewahren und hüten könne.

Das I. Capitel.

Wie man sich Geistlicher Weise insgemein / und ein jeder insonderheit vor der Pest versichern solle 33

Das II. Capitel.

Wie durch Weltliche Fürsichtigkeit die ansteckende Seuche von einem Ort soll und könne abgewendet werden 35

Das III. Capitel.

Wie sich eine Stadt vor der Pest / welche im nächst-gelegenen Ort eingerissen / bewahren möge 37

Das IV. Capitel.

Wie man erfahren könne / daß die Pest in einer Stadt angefangen habe 39

Das V. Capitel.

Ob einer von dem Pest-süchtigen Ort fliehen / von wem / wann / wohin / und wie lang die Flucht und das Aussenbleiben beschehen solle 40

Das VI. Capitel.

Ob man eine wahre und ungezweifelte Arzeneen wider die Pest habe 43

Das VII. Capitel.

Was von denen zu halten / die wider die Pest keine Arzeneen brauchen wollen / sondern sich allein auf ihre gute Natur / oder Fürsichung Gottes verlassen 44

Das VIII. Capitel.

Ob man sich durch äußerliche Mittel vor dem Pest-Gift frey und sicher erhalten könne 45

Das IX. Capitel.

Wie der Luft des Pest-süchtigen Orts täglich soll gereinigt werden 46

Register des ersten Theils.

Das X. Capitel.

Wie man in Speiß und Trand/ auch in Leibes- und Gemüths- Bewegungen zur Pest-Zeit sich verhalten solle 49

Das XI. Capitel.

Ob man zu Verhütung der Pest mit Stul- machenden Argeneyen und Blut- lassen/ den überflüssigen Unrath des Leibes ausführen solle 50

Das XII. Capitel.

Mit was für natürlichen Mitteln Arme und Reiche/ Jung und Alte/ Kinder und schwangere Frauen/ Sommer- und Winters- Zeit sich vor der Pest bewahren sollen 51

Dritter Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Pest.

Wie dieselbe so wohl an Seel als Leib zu vertreiben/ auch was hier- neben so wohl der Obrigkeit/ als denen Pest-Bedienten zu thun obliege.

Das I. Capitel.

Wie der Pest-süchtige anfangs durch den Geistlichen Arzt seine Seele versorgen solle/ und was hierinnen in acht zu nehmen 56

Das II. Capitel.

Was die Weltliche Obrigkeit zu Abwendung der eingerissenen Pest ins ge- mein zu thun habe 59

Das III. Capitel.

Die noch gefunden Inwohner des Hauses/ darein die Pest gekommen/ sollen versperrt/ oder ausser der Stadt an ein gewisses Ort gebracht/ und das Haus von aussen mit einem Creutz bezeichnet werden 63

Das IV. Capitel.

Die Pest-süchtigen sollen alsobald aus der Stadt in das Pest-Haus verschaffet werden 64

Das V. Capitel.

Wie das Lazaret oder Pest- Haus beschaffen/ auch mit aller Nothdurft zum Unterhalt der Kranken versehen seyn solle 65

Das VI. Capitel.

Wie ausser der Arkeney die Kranken in dem Pest-Haus mit Speiß und Trand sollen versorget werden 67

Das VII. Capitel.

Wie/ und wo die in der Pest Verstorbene zu begraben 68

Das VIII. Capitel.

Ob der in denen Pest-süchtigen Häusern verlassene Haus- Rath vom Gift könne gereinigt werden/ oder/ ob derselbe verbrennet werden müsse 70

Das IX. Capitel.

Wie/ und wann man die mit der Pest angesteckte Häuser wiederum reinigen und säubern solle 72

Das X. Capitel.

Wie sich der Pestilenz-Doctor, oder Magister Sanitatis, gegen denen Kranken in der Stadt/ und in dem Pest-Haus verhalten solle 73

Das XI. Capitel.

Ob man in der Pest Stul-treibende Argeneyen gebrauchen/ auch die Ader öfnen/ und Blut lassen solle 76

Das

Register des Ersten Theils.

Das XII. Capitel.	
Wie der Krancke mit Schweiß-treibenden Arzeneyen von dem Pestilenz-Gift solle erlediget werden	79
Das XIII. Capitel.	
Wie die zufallende Neben-Kranckheiten an denen Pest-süchtigen sollen gelindert werden	82
Das XIV. Capitel.	
Von dem Amt des Apothekers/ und denen hierzu nothwendigen Arzeneyen	86
Das XV. Capitel.	
Wie die Wund-Aerzte mit denen Pest-süchtigen Drüs-Beulen/ und Zündt-Blattern verfahren sollen	87
Das XVI. Capitel.	
Von denen Sperrern/ Bothen/ Heb- und Saug-Ammen/ auch anderen Pest-Bedienten/ zur guten Nachricht	90
Das XVII. Capitel.	
Woher die Unkosten zu nehmen/ so zu Arzeneyen/ Unterhalt/ und Besoldung der Pest-süchtigen/ Kranken und ihrer Bedienten vonnöthen	91
Beschluß.	
Wie sich diejenigen insonderheit/ nachdem sie von der Pest genesen/ auch wie man/ wann die Pest anfängt/ und wieder vergehet/ insgemein sich verhalten solle.	ibid.

Besonderer INDEX

Über die

Von Ihro Röm. Kayf. Majest. glorreichen Andenckens
LEOPOLDO I.

Anno 1679. publicirte

INFECTIONS-Ordnung/

Wie es insgemein in dero Haupt- und Residenz Stadt
Wienn/ Leopoldstadt/ und anderen umliegenden Vorstädten/
wie auch denen außer des Wienerischen Burgfrids gelegenen Orten/
als zu St. Ulrich/ Neustift/ Neubau ic. in denen Infections-Sachen
zu halten.

NB. NB.

Folgende eingeschobene/ und nicht mit *Numeris* bezeichnete 6. Bogen wird der geneigte Leser als 24. Blat *consideriren*; jede Seiten nemlichen vor ein *folium* gerechnet/ und also bey dem Titul-Blat mit *Num. 1.* zu zehlen anfangen: doch muß dieser neu-angefangene *Numerus* (welcher nur diese eingeruckte 6. Bogen angehet) mit denen Anfangs-Ziffern dieses ganzen Werkes keinesweges *confundiret* werden.

A.

	Theil.	Fol.
A Bstehen von Sünden und Lebens-Besserung	I	3
Attestation soll jener mitbringen/ der von fremden Orten herkommet	I	9
Ausgänge/ die schändlich seynd/ zu vermeiden/ auch den Unflat und Rehr-Mist vor die Stadt hinaus zu tragen	I	6

Dd dd

B. Bea

Register des Ersten Theils.

B.

Theil. Fol.

Befchau der Armen umsonst / von andern aber 4. Groschen zu nehmen	2	12
Beth-Gewand und andere gefährliche Mobilien ins Lazaret zu bringen	2	12
Von andern Fahrnussen nichts zu verwenden		ibidem.
Bett-Glocken / wann selbte geläutet wird / auf der Gassen / und in den Häusern zu betten	1	3
Bettler / die unwürdig nicht zu gedulden / und zu dem Ende die Visitation Quatemberlich fürzunehmen	1	7
Es soll auch kein Bettler über Nacht in der Stadt verbleiben		ibidem.
Brandwein / und Schweinen-Fleisch verboten	2	19
Bücher / Papier / und Brief zu reinigen	3	23

C.

Clöster / wie solche der Infection-Ordnung unterworfen	2	18
Commissarios in allen Gassen zu verordnen / die auf Sauberkeit Achtung geben / und vom 14. zu 14. Tagen in denen Häusern visitiren	1	6
Contagiose Oerter seynd der Obrigkeit und denen Amt-Leuten anzuzeigen	1	18

D.

Dienst- und Herren-loses / unnützes Gefinde soll wie die Bettler tractirt werden	1	8
Die / so um Krancke / oder in inficirten Zimmern gewesen / sollen nicht nach Hof / Gerichten / Canzeleyen ic. kommen / sondern sich in das Ort der Contumacia begeben	2	16
Die aber eigene Häuser oder Gärten in Vorstädten haben / mögen sich derselben bedienen	2	17
Doctores, Barbierer ic. die sich heimlicher Curen unterstehen / sollen also bald gestraffet werden	2	11
Doctor, oder Wund-Arzt ic. so nicht darzu bestellt / soll zu denen Inficirten nicht kommen	2	11

E.

Eiß und Schnee vor denen Häusern aufzuhacken / auch wochentlich 1. oder 2. mal zusammen zu kehren	1	5
Eröffnung der gesperrten Zimmer / und derselben Säuberung	3	21
Wann die Säuberung vollbracht / die Fenster 20. oder 30. Tag offen zu lassen / und Feuer anzuzünden	3	21
Execution dieser Ordnung ist Burgermeister und Rath anbefohlen	3	23

F.

Fische / welche gedörret / oder gesalzen / öfter zu erfrischen / und das stinckende Wasser vor die Stadt hinaus zu tragen	1	4
Freymann / denselben dahin anzuhalten / das todte Vieh von denen Gassen alsobalden fortbringen zu lassen	1	7
Er Freymann solle auch aus dem todten Vieh kein Inschlitt schmelzen / noch die Haut in der Stadt aufhengen oder trucknen		ibidem.
Stemde Personen von inficirten Orten / sobald solche ersehen worden / sollen alsogleich dem Burgermeister angezeigt werden	1	9
Fremde Ankommende fleißig zu examiniren / und von verdächtigen Orten Reisende nicht zu passiren	1	8
Fuhrleute / so fremd / sollen nicht in der Stadt einstellen / noch auf denen Gassen füttern	2	20

G. Gebäu

Register des Ersten Theils.

G.

	Theil.	Fol.
Gebäu in gesperrten Häusern nicht aufzuführen	2	13
Gefährlich Krancke sollen umständlich examiniret/ und in dem Beschau- Zettel eingeschrieben werden	2	12
In anstehenden Fällen solle man bey dem Magistro Sanitatis sich Raths erholen	ibidem.	
Gesunde Leuthe sollen bey Sperrung der inficirten Häuser heraus ge- schafft werden	2	13
Gesunde / welche in Lazaret genesen / sollen noch 40. Tag an einem andern Ort Contumaciam machen	2	18
Gottslästern / Unzucht / und übermäßiges Essen und Trinken zu ver- meiden	1	3
Gruben und Sumpf in denen Gassen auszustern / oder zu ver- schütten	1	5

H.

Handels-Leuthe und Fleischhacker sollen keine ungearbeitete Ochsen- Häute / oder andere Fell in der Stadt aufhängen	1	5
Heimlichkeiten nit überlauffen/ sondern zeitlich im Winter raumen zulassen	1	5
Heimlichkeiten nicht zu eröffnen	2	21
Hochzeiten / Kinds-Tauffen / auf das engist einzuziehen	2	19
Hünner / Tauben / wo solche gehalten werden/ die Ort fleißig zu bußen	1	5
Hüten für die Contumacirende seynd in der Spittel-Aurc. aufzuschlagen	2	10
Hund / Rassen / oder Geflügel / wann es todt ist/ nicht auf die Gassen zu werffen	1	4

I.

Infection, wann sie von neuen darein griff / die Sperr zum andernmal fürzunehmen	3	21
Inficirte in der Vor-Stadt / sollen nicht in die Stadt gehen / sondern sich darauffen beschauen lassen	2	18
Inficirte nicht auf die Gassen zu stoßen / auch nicht anzulernen / daß er ein anderes Ort benenne	2	16
Inficirte Personen alsobald dem Burgermeister anzuzeigen	2	11
Inficirte seyn mit denen H. H. Sacramenten zu versehen	2	9
Inficirten stehet frey sich in seinem Zimmer curiren zu lassen	2	15
Inficirte Sterbenden ein warm gebähtes/ oder in heißen Wasser gekochtes Brod auf den Mund zu legen: oder warm Wasser um die Lieger- statt herum zu setzen	2	16
Instrumenta, welche denen Pest-süchtigen appliciret/ sollen weiter bey denen Gesunden nicht gebraucht werden	2	12

K.

Käfftecher sollen mit denen Käsen keinen Gestand verursachen	1	5
Keller / oder Trink-Stuben an Sonn- und Feyertagen vor 9. Uhr nicht zu eröffnen	1	3
In Sommer um 9. Uhr / zur Winters-Zeit aber um 8. Uhr diesel- ben wieder zu sperren	ibidem.	
Kindern sollen Ammeln und Wärterinnen bestellet werden	2	14
Kirchen sollen mit Cronabet-Stauden gerauchert / oder ein bren- nendes Feuer herum getragen werden	2	18
Kleider und Tapezereyen/ so verkaufflich vorkommen / sollen denen De- putirten Commissarien angemeldet werden	2	20
Krancke sollen in denen gesperrten Häusern gelassen werden	2	14
Krebsen/ welche todt/ alsobald in die Donau zu tragen	1	5
Krebsen/ Zwiesel/ Sauer-Kraut und Ruben/ vor der Stadt feil zu haben	2	20

Register des Ersten Theils.

L.

Theil. Fol.

Lazaret muß mit dem Geistlichen/Ärzten/Battern/und andern nothwendigen Personen versehen seyn	2	10
Es sollen auch Stuben und Kammern vor die Inficirten zugerichtet/und dieselben mit Essen/Trincken und Liegerstätt/ nach Nothdurfft versehen werden	ibidem.	
Lazaret-Batter soll die hinaus gebrachte Kleyder / Lein-Beth- Gewandt ic. säubern / und für die Inficirte gebrauchen / das übrige verbrennen	2	12
Leser von verdächtigen Orten zur Infections - Zeit nicht in die Stadt zu lassen	2	20
Leutgeben / und in denen Wirts-Häusern seynd die Spiel-Leute verbothen	2	19
Leutgeb soll in Kellern bey dem Wein nicht viel Leute zusammen kommen lassen	2	19
Leut zu bestellen/ die denen Versperreten die Nothdurfft zutragen	2	14

M.

Magister Sanitatis, Arzt und Beschauer / solle in der Kirchen nicht unter andere Leute gehen	2	18
Magister Sanitatis solle seyn Amt verrichten	2	10
Magister Sanitatis solle vier Aerzte und Beschauer an der Seiten haben: welche Trunkenheit meiden / und an ihren Fleiß nichts erwinden lassen sollen	2	11
Medicus, Wund-Arzt / so er unwissend zu einem Inficirten käme / solle sich alsbald 8. Tag absentiren	2	11
Medicus, der sich um die völlige Cur eines Inficirten angenommen/ muß sich anderer Patienten entschlagen	ibidem.	
Mist und Gail zeitlich aus denen Häusern zu bringen	1	6
Mobilien / so der Inficirte gebraucht/ in das Lazaret zu führen	3	22
Mobilien / die von Inficirten nicht berührt / zu säubern	ibidem.	
Mobilien / bey welchen man zweifelhaftig / ob sie von denen Inficirten Personen berührt worden/ zu säubern	ibidem.	
Mobilien / so von Inficirten berührt worden/ nicht selbst zu reinigen	3	23
Möhrungen sauber zu halten / und die Rinnen täglich zweymal mit Wasser zu erfrischen	1	5
Monatlich seynd über die in das Lazaret gebrachte Mobilien dem Aufseher Extract zu geben	2	13

O.

Obst / Cucumern und Schwamen/ die faul/ unzeitig/ oder Wurm-stichig abzuschaffen: das übrige Obst aber vor der Stadt bey der Donau feil zu haben	1	4
Orter / die fremd seynd / und wo sich die Contagion spühren läßt/ sollen auf Tafeln bey denen Thören angeschlagen werden	1	8

P.

Personen / welche um einen Inficirten gewesen / sollen 40. Tag/ die andern aber 30. Tag in der Contumacia verbleiben	2	17
Post-und Courier-Briefe / auch die mit derselben ankommende Leute/ seynd in fleißige Obacht zu nehmen	1	8
Priester / gewisse für die Inficirten zu exponiren / wie ingeleichen für die jenigen/ so Contumaciam machen	2	10

S. Sauber

Register des Ersten Theils.

S.

Theil. Fol.

Sauberkeit / so oben verstanden / soll auch in Höfen / und denen Häusern gepflogen werden	1	6
Saubere mehrer versichert	3	21
Sauerkraut und Ruben fleißig zu saubern / und das abgeschöpfte Wasser an abseitige Ort zu tragen: Sauerkraut und Ruben vor der Stadt zu verkauffen	1	4
Saugende und inficirte Kinder / wie solche zu unterbringen	2	14
Schlösser zu denen versperreten Häusern sollen zwey Schlüssel haben / und an gewissen Orten aufbehalten werden	2	14
Schulen / Tail-Bäder / und Facht-Schulen einzustellen	2	19
Schwangern Weibern / die inficirt / sollen die jüngsten Hebammen zu geordnet werden	2	14
Schwangere Weiber / wann sie inficirt / wie es mit ihnen zu halten	2	13
Schwarze Pedetschen gleich der Infection zu halten	2	14
Schweine nicht in der Stadt zu halten	1	5
Sperr- Auf- und Nachseher sollen die Sperren öfters visitiren	2	15
Sperrer / Auf- und Nachseher / seynd taugliche zu verordnen	2	12
Sperrung der inficirten Häuser und Zimmer / wie solche zu halten	2	13

T.

Tändlercy eingestellt	2	20
Tauben und Schweine nicht zu halten	2	21
Thróstern aus der Stadt zu führen	2	21
Thróstern weder in Häusern noch auf der Gassen niederzuschütten	1	6
Tode in kein verschlossene Truhē zu legen / sondern in leines Tuch einzunähē	2	16
Trind-Stuben gänglich eingestellt	2	19

V.

Verdächtige Anzeigungen alsobalden zu beschauen / und nichts zu ver- duschen	2	15
Victualien / welche in das Lazaret geschickt / sollen an ein gewisses Ort gebracht / und daselbsten von dem Siedenmeister auf eine sichere Weise abgeholet werden	2	10
Vieh / welches todt: francke oder todte Menschen nicht auf die Gas- sen zu legen	1	6
Vieh / welches ungesund / nicht zu schlachten / und das Fleisch nicht warmer auszuhacken	1	4
Ungeperrte in inficirten Häusern sollen sich 14. Tag inhalten / und nicht unter andere Leute gehen; Nach Hof aber / und in die Cankelen / sollen sie innerhalb 40. Tagen nicht kommen	2	17
Unsauberkeit von Blut / Eingeweid / Eyserschalen / Kraut / Blättern / &c. nicht auf die Gassen zu schütten	1	4
Volltrinken / und Schweinen- Fleisch zu vermeiden	1	2
Von fremden Orten / wo die Pest grassiret / soll niemand hiesiger Stadt zureysen	1	9
Auch niemand eingelassen werden	2	18
Vorstädt / als Leopoldstadt / St. Ulrich / Neustift / Neubau / sollen ebenmäßige Sauberkeit / wie in der Stadt / observiren	1	6

W.

Wacht zu bestellen / und ohne des Burgermeisters Zettel niemand aus der Au aus- oder einzulassen	2	10
Wäsch von Todten / oder die sonst unsauber / nicht bey denen Brün- nen zu waschen	1	6

E e e e

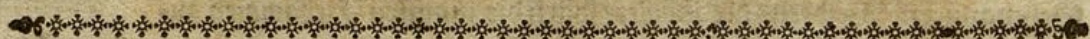
Wagen

Register des Ersten Theils.

Wagen soll ein eigener herum gehen / die infectirte Sachen in das Lazareth zu führen	3	23
Weichenden keine überflüssige Mobilien mitzulassen: Hund / Katzen / oder Tauben zu vertilgen	2	13
Wein-Lentgeben / und Speisen / in denen Quartiern einzustellen	1	19
Weißgärber / Kirschner / Riemer / Lederer 2c. sollen Haut und Fell nicht in der Stadt paßgen / auch dieselben vor der Stadt aufhängen	2	5

Z.

Zeitungsfinger / Quacksalber 2c. abzuschaffen	2	19
Zimmer / die gesund / auszurauchen / mit Eßig zu besprengen / auch andere Vorsehung zu thun	2	15



Ihrer Röm. Kayserl. Majestät
Glorreichsten Andenkens

LEOPOLDI I.

Neue

INFECTIONS - Ordnung /

Von Anno 1680.

Wie es ins gemein auf dem Land in denen Infections-
Sachen zu halten.

Erster Theil.

Wie die Pest in dem Land zu verhüten	Folio	95
--------------------------------------	-------	----

Anderter Theil.

Wann die Pest sich zeigt / was zu thun? und wie dieselbe wiederum abzuwenden seye	101
---	-----

Dritter Theil.

Wie man sich nach aufgehörter Pest zu verhalten habe	106
--	-----

Kurze Unterrichtung

Für die armen Gemeinden auf den Land.

Was man für Mittel / so wohl das Pest-Gift zu verhüten / als auch die daran erkrankte Personen zu curiren gebrauchen solle	110
Gift-Eßig	111
Gift-Latwergen / wovon Morgens einer Ruß-groß zu essen	ibid.
Schweiß-Tränckel	ibid.
Gift-Pulver	112
Das gesottene Wasser zum Trincken / soll seyn von Kronabet-Beeren / Weinscheidling / Weinstein / Stein-Wurzel / kleine Wein-Beerl / Fenichel und Aneth	ibid.
Was bey der Aderlaß in acht zu nehmen	ibid.
Röchel zum Auflegen	ibid.
Ein anderes Röchel auf die Beulen oder Blattern zu legen	113
Ein anderes Remedium	ibid.

Nöthige

Nöthige Erinnerung /
Wie man sich vor der
Leidigen Pestilenz /
Durch
Gute Mittel vorsehen und erhalten möge.
Von
Seiner Eminenz
LEOPOLDO
Der
Heil. Röm. Kirchen Cardinalen von Collonik/
in das Teutsche übersezt.

Lands-Fürstlich und andere Weltliche Obrigkeiten	Folio	116
Directores Sanitatis		121
Medici, Apotheker / Barbierer / Wund-Aerzte / Baader		123
Wachten / und dero bestellte Commissarien und Aufseher		124
Elemosynarii		126
Spittal-Bätter		127
Messner / Schulmeister und Schüler		ibid.
Postillionen / Bothen / und dergleichen		ibid.
Haus-Bätter / und Haus-Mütter / wie auch Inwohner		128
Übergeher der Gassen		130
Handwercks-Leuth / und aus diesen die Fleischhacker		131
Becken und Schneider		ibid.
Gold-Schlager / Rirschner / Pergamenter / und Leder-Bereiter		132
Barbierer und Bader : Item Tischler		ibid.
Wirth / Köch / und allerhand Speiß-Handler		ibid.
Reisende fremde		ibid.
Bettel-Bögt		133
Marck-Richter / Aufleger und Abtrager		134
Kranken-Warter über die inficirten Häuser		ibid.
Sperrer der inficirten Häuser		135
Vorsteher und Bediente in dem Lazaret		ibid.
Vorsteher der Quaranten-Häuser		137
Siech-Knecht vor die Krancke und Todte		138
Todten-Graber		ibid.
Ausruher und Sauberer der Häuser und alles Hausraths		139
Unterricht vor die Seel-Sorger / wie sie sich verhalten sollen / wann sie zu denen inficirten Personen geruffen werden		142